

Niederschrift über die 17. Sitzung des Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 21.11.2024
Beginn: 16:30 Uhr
Ende: 18:44 Uhr
Ort, Raum: Rodenkirchen großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Olaf Helwig

Mitglieder

Herr Günter Busch

Vertretung für Herr Hanke Schnitger

Herr Wolfgang Fritz

Herr Jörn Haats

Frau Monika Hirdes

Frau Elke Kuik-Janssen

Herr Jürgen Neels

Herr Michael Sanders

Herr Horst Wieting

von der Verwaltung

Herr Sebastian Mebus

Sabrina Plump

Herr Bürgermeister Harald Stindt

Protokollführer/-in

Frau Verena Huppert

Gleichstellungsbeauftragte

Frau Ilona Fritz

Abwesend:

Mitglieder

Herr Hanke Schnitger

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Finanz,- Wirtschafts- und Satzungsausschusses vom 12.09.2024 - öffentlicher Teil

- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Antrag der Gleichstellungsbeauftragten Frau Ilona Fritz auf Änderung bzw. Aktualisierung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben
Vorlage: AN/132/2024
- 5 Antrag des Bürgerverein Strohausen e.V. auf Zuwendung für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz
Vorlage: AN/133/2024
- 6 Atemschutzmasken für Rettungskräfte
Rettungsmasken für den Einsatz im Tunnel
Vorlage: AN/141/2024
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Haushaltssperrvermerkes zur Investition INV240001 HLF 20 FF Rodenkirchen
Vorlage: BV/128/2024
- 8 BV Schwei - Zuschuss zu baulichen Maßnahmen
Vorlage: BV/135/2024
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stadland (2. Änderungssatzung)
Vorlage: BV/137/2024
- 10 Übertragung INV240032 FF Reitland - Stromerzeuger auf FF Seefeld
Vorlage: BV/138/2024
- 11 Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren
Festlegung der Investitionen für den Haushalt 2025
Vorlage: BV/139/2024
- 12 Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der möglichen Verlängerung der Übergangsfrist
Vorlage: BV/140/2024
- 13 Geldanlagen der Gemeinde Stadland
Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie für Geldanlagen i.S.d. § 30 KomHKVO
Vorlage: BV/142/2024
- 14 Finanzen - Haushaltssicherungskonzept
hier: Brief der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport Frau Daniela Behrens
Vorlage: MV/127/2024
- 15 Tante Enso - Beteiligung der Gemeinde Stadland

Ankauf eines Anteils
Vorlage: AN/143/2024

- 16 Vereinbarung über den Betrieb einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge zwischen dem Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Kommunen vom 19.11.2024
Vorlage: MV/131/2024
- 17 Bericht über die Haushalts- und Kassenlage
Vorlage: MV/136/2024
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 19 Anfragen der Ratsmitglieder
- 20 Einwohnerfragestunde

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Helwig eröffnet die Sitzung.

zu 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
--

Der Ausschussvorsitzende Helwig stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 1.2 Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Helwig lässt über die vorliegende Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmig beschlossen

zu 2	Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Satzungsausschusses vom 12.09.2024 - öffentlicher Teil
-------------	---

Der Ausschussvorsitzende Helwig lässt über die Genehmigung der Niederschrift der 16.Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Satzungsausschusses am 12.09.2024 -öffentlicher Teil- abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

einstimmig beschlossen

zu 3	Einwohnerfragestunde
-------------	-----------------------------

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 4	Antrag der Gleichstellungsbeauftragten Frau Ilona Fritz auf Änderung bzw. Aktualisierung der Satzung der Gemeinde Stadland über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben Vorlage: AN/132/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 30.10.2024 beantragt die Gleichstellungsbeauftragte Frau Ilona Fritz die Änderung bzw. Aktualisierung der o.g. Satzung. Auf diesen Antrag wird verwiesen.

Einen entsprechenden Satzungsentwurf hat Frau Fritz ihrem Antrag beigelegt. Dieser ist ebenso wie die bisher gültige Satzung als Anlage beigelegt.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG beschließt ausschließlich die Vertretung über Satzungen und Verordnungen.

Beratung:

Zunächst erläutert die Gleichstellungsbeauftragte Frau Fritz ihren Antrag und die Begründung dessen.

Ratsherr Sanders fragt, was in § 6 Absatz 1 des Satzungsentwurfes mit der Formulierung „Gleiches gilt auch für einen Aufwand, der ohne privateigenen Personenkraftwagen geltend gemacht wird.“ gemeint ist. Nachdem Frau Fritz mitgeteilt hat, dass hier auch Reisen mit Bussen oder der Bahn eingeschlossen werden, entgegnet Ratsherr Sanders, dass diese über das Bundesreiskostengesetz ohnehin eingeschlossen sind.

Des Weiteren weist er darauf hin, dass in § 6 Abs. 2 des Satzungsentwurfes auf Absatz 1 verwiesen werden muss und nicht auf Absatz 2 selber.

Der Ausschussvorsitzende Helwig gibt den Vorsitz ab und fragt dann, warum in § 4 der Absatz 3 gestrichen werden soll, nachdem die Gleichstellungsbeauftragte auf Verlangen des Rates verpflichtet ist, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

Frau Fritz erläutert, dass sie dem Rat gemäß § 3 Abs. 5 des Satzungsentwurfes jährlich berichtet. Sollte der Rat darüber hinaus über ihre Tätigkeit informiert werden, so können jederzeit Anfragen an den Bürgermeister gestellt werden, dem sie organisatorisch untersteht. Herr Bürgermeister Stindt bestätigt diese Aussage.

Anschließend lässt der Ausschussvorsitzende über die folgende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird mit der genannten Änderung zu § 6 Absatz 2 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 5 Antrag des Bürgerverein Strohausen e.V. auf Zuwendung für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz
Vorlage: AN/133/2024**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.11.2024 beantragt der Bürgerverein Strohausen e.V. eine Zuwendung in Höhe von 500,00 € für die Erneuerung der Sitzflächen am Strohauser Dorfplatz.

Auf das beigefügte Antragsschreiben wird verwiesen.

Ohne weitere Beratung lässt der Ausschussvorsitzende Helwig über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Dem Antrag des Bürgervereins Strohausen e.V. auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 500,00 € für die Erneuerung der Sitzflächen am Dorfplatz wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 1

einstimmige Beschlussempfehlung

zu 6	Atemschutzmasken für Rettungskräfte Rettungsmasken für den Einsatz im Tunnel Vorlage: AN/141/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

Es wird auf den Antrag der Fraktion der SPD verwiesen.

Beratung:

Ratsherr Haats erläutert den Hintergrund des Antrages. Bei der Tunnelübung ist es zu Schwierigkeiten mit der Verständigung während des Einsatzes gekommen. Bei den nun zu beschaffenden Masken ist der Funk in der Maske inkludiert. Ein vergleichbarer Antrag ist von der Kreistagsfraktion ebenfalls gestellt worden, so dass nicht nur die Gemeinde Stadland die Masken anschafft, sondern im Rahmen einer Poollösung auch bei der FTZ in Brake Masken hinterlegt werden.

Herr Bürgermeister Stindt führt dazu aus, dass der Ansatz des Antrages gut und richtig ist, aber der Ortsbrandmeister der Feuerwehr Rodenkirchen verfolgt diesbezüglich eine andere Idee. Die Anschaffung der Masken könnte im Rahmen der Beschaffung des Tunnelfahrzeuges erfolgen, so dass diese Teil der Gesamtbeschaffungsmaßnahme werden und hierfür die vom Land in Aussicht gestellte Förderung auch in Anspruch genommen wird.

Ratsfrau Hirdes fragt hierzu, ob die Masken nicht schon benötigt werden, bevor das Tunnelfahrzeug ausgeliefert wird. Sie verweist auf die langen Lieferzeiten für Feuerwehrfahrzeuge. Hierauf antwortet Herr Bürgermeister Stindt, dass die Anregung vom Ortsbrandmeister der Feuerwehr Rodenkirchen kommt und dieser den Bedarf am besten beurteilen kann.

Ratsfrau Kuik-Janssen ist der Ansicht, dass der Bedarf an diesen Masken und der Zeitpunkt der Beschaffung mit der Feuerwehr geklärt werden sollte und stellt daher den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt **ohne Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss** zu verweisen.

Über diesen Antrag lässt der Ausschussvorsitzende Helwig abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 7 Nein 1 Enthaltung 1

ohne Beschlussempfehlung weiter an den VA

zu 7	Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Haushaltssperervermerkes zur Investition INV240001 HLF 20 FF Rodenkirchen Vorlage: BV/128/2024
-------------	--

Sach- und Rechtslage:

In den Haushalt 2024 ist bei der Investition INV240001 HLF 20 Feuerwehr Rodenkirchen ein Haushaltssperervermerk eingetragen worden, nach dem die Verwendung der Mittel i.H.v. 650.000,00 € nur auf gesonderten Ratsbeschluss erfolgen darf.

Nunmehr liegt die Zusage der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport Frau Daniela Behrens vor, dass das Land Niedersachsen die Neuanschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs mit einem Anteil von 75 %, höchstens 650.000,00 € fördern wird. Um nun zeitnah mit der Ausschreibung für dieses Fahrzeug beginnen zu können, ist der Haushaltssperervermerk aufzuheben.

Beschlussempfehlung:

Der eingetragene Haushaltssperervermerk zu Investitionsnummer INV240001 HLF 20 Feuerwehr Rodenkirchen wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

zu 8	BV Schwei - Zuschuss zu baulichen Maßnahmen Vorlage: BV/135/2024
-------------	---

Sach- und Rechtslage:

Der Bürgerverein Schwei bittet für das Jahr 2025 um eine finanzielle Unterstützung. Es geht dabei um Maßnahmen zur Ertüchtigung der Containeranlagen an der Viehrampe.

Die bisherigen Maßnahmen wurden gemeinsam durch den Verein und die Gemeinde getragen. Die finanziellen Reserven bestehen nicht mehr in dem Maße wie es die weiteren Maßnahmen vor Ort erfordern.

Konkret geht es aktuell die Sanierung der Dächer, die Verbindung zwischen der Viehwaage und dem Container sowie um Anstricharbeiten.

Die Arbeiten werden durch den Verein in Eigenleistung erbracht. Es wird lediglich ein Zuschuss zu den Materialkosten erforderlich.

Neben den Eigenleistungen bringt der Bürgerverein auch private Maschinen und Fahrzeuge ein um die Maßnahmen durchzuführen.

Weiter sind an verschiedenen Stellen Fördermittel beantragt und diese würden selbstverständlich vorrangig genutzt. In dem Falle einer Förderung durch Dritte würden die Mittel der Gemeinde nur teilweise oder gar nicht erforderlich.

Der Antrag wird im Rahmen der Sitzung mündlich vorgetragen und begründet. Es werden 3.000 Euro beantragt.

Beratung:

Herr Schwerweit vom Bürgerverein Schwei erläutert den Antrag auf finanzielle Unterstützung. Es ist zwar nun ein neues Vereinsheim vorhanden, in dem von den Vereinsmitgliedern viel Zeit und Arbeit investiert worden ist. Allerdings ist das Dach nur als Provisorium anzusehen, es ist eine zweite Toilette notwendig und der Verein ist an seine finanziellen Grenzen angekommen.

Der Verein ist bereits dabei, andere Fördermöglichkeiten zu suchen und ggf. in Anspruch zu nehmen, dann würde die finanzielle Unterstützung der Gemeinde Stadland evt. gar nicht gebraucht werden. Abschließend spricht er seinen Dank an Rat und Verwaltung für die bisherige Unterstützung aus.

Herr Bürgermeister Stindt ergänzt, dass ganz viel Eigeninitiative des Vereins vorhanden war und ist. Außerdem besteht Kontakt zu den Reitlander Vereinen, die diverse Spenden und Fördermöglichkeiten eingeworben haben, so dass der Schweier Bürgerverein hier Hinweise erhalten kann. Er betont, dass der Bürgerverein in Schwei schon ein verbindendes Element im Dorf darstellt.

Ratsherr Neels ergänzt, dass auch durch die „Dienstagsmänner“ und deren Einsatz im Dorf Schwei der Bauhof regelmäßig unterstützt wird und dadurch entlastet wird.

Abschließend lässt der Ausschussvorsitzende Helwig über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Unter dem Vorbehalt der Nachweisung von beantragten Drittmitteln und unter der Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Anträge wird dem Antrag des BV Schwei zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 9 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Stadland (2. Änderungssatzung)
Vorlage: BV/137/2024**

Sach- und Rechtslage:

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form für verfassungswidrig erklärt. Für eine gesetzliche Neuregelung gab das Gericht eine Frist bis Ende 2019 mit einer Umsetzungsfrist bis 01.01.2025 vor. Da sich nicht alle Bundesländer dem sogenannten Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes

(GrStG) anschließen wollten, wurde eine Öffnungsklausel für andere Steuermodelle geschaffen, wovon mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht haben.

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Niedersächsische Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich für ein Fläche-Lage-Modell bei der Grundsteuer B entschieden.

Die Berechnung der Grundsteuer A wird nach dem Bundesmodell vorgenommen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung mussten alle Grundstückseigentümer/innen und bis zum 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung bei den Finanzämtern abgeben. Die Finanzämter haben daraufhin eine Neubewertung auf der Grundlage des NGrStG vorgenommen und zwei Bescheide verschickt: Den Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge auf den 01.01.2022 gemeinsam mit dem Bescheid über den Grundsteuermessbetrag auf den 01.01.2025, der auch an die Kommunen übermittelt wird.

Bei der Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 ist durch die Gemeinde Stadland ein aufkommensneutraler Hebesatz zu ermitteln. Dazu ist das aus den neuen Grundsteuermessbeträgen zu erwartende Grundsteueraufkommen ab dem Jahr 2025 dem Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen, das im Haushaltsplan der Gemeinde Stadland für das Kalenderjahr 2024 veranschlagt worden ist (Planansatz Grundsteuer A und B insgesamt 1.294.000,00 €). Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleichbliebe (§ 7 NGrStG). Insgesamt soll sich das Grundsteueraufkommen nicht erhöhen, auch wenn sich bei Einzelnen zum Teil erhebliche Verschiebungen ergeben können. Bisher wurde der Hebesatz der Grundsteuer üblicherweise im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzt. Da jedoch der Haushaltsplanentwurf nicht entsprechend rechtzeitig vorliegen wird, die erste Fälligkeit der Grundsteuer auf den 15. Februar 2025 fällt und Jahresveranlagung, Erstellung und Versendung der Bescheide einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es notwendig, bereits jetzt eine gesonderte Satzung über den Hebesatz der Grundsteuer A und B zu beschließen. Eine Änderung des Hebesatzes ist damit für das Haushaltsjahr 2025 losgelöst vom Haushaltsbeschluss möglich. Ohne eine festgelegte Hebesatzsatzung ist es für das Jahr 2025 nicht möglich, rechtssichere Grundsteuerbescheide bekanntzugeben.

Mit der Änderung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ab dem 01. Januar 2025 werden keine Mehrerträge im Vergleich zum Gesamtaufkommen 2024 erwartet. Es kommt lediglich in bestimmten Fällen zu einer Verlagerung der finanziellen Belastung auf Ebene der Steuer-schuldner/innen.

Bereits seit Mitte des Jahres 2024 sind die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Übermittlung der Grundsteuerdatensätze an die Gemeinde Stadland vorhanden. Diese werden kontinuierlich vom Steueramt abgerufen und geprüft. Für die Gemeinde Stadland existieren 4.299 wirtschaftliche Einheiten, die bearbeitet werden müssen.

Aufgrund der Vielzahl der Datensätze wurden und werden vorrangig die fehlerhaften Datensätze bearbeitet. Es werden auch bis zur Jahresveranlagung im Dezember 2024 weitere Überprüfungen der Datensätze durchgeführt. Nicht alle eingelesenen Datensätze können jedoch vor Verarbeitung manuell geprüft werden. Erfahrungen – auch anderer Kommunen – zeigen, dass viele Erklärungen fehlerhaft sind und möglicherweise im Nachhinein durch die Finanzverwaltung korrigiert werden müssen. Die Kommunen sind an die Grundlagenbescheide des Finanzamtes gebunden. Änderungen können nur beim Finanzamt beantragt werden.

Darüber hinaus liegen mit Stand vom 11.11.2024 für circa 163 wirtschaftliche Einheiten keine bzw. fehlerhafte Datensätze vom Finanzamt vor. Für jede wirtschaftliche Einheit darf die Grundsteuer in 2025 erst festgesetzt werden, wenn ein neuer Grundsteuermessbescheid

des Finanzamtes erstellt wurde. Eine vorläufige Festsetzung der Grundsteuer durch die Gemeinde Stadland auf Basis des aktuell bis zum 31.12.2024 geltenden Grundsteuermessbetrages ist rechtlich ausgeschlossen.

Zudem ist zu erwarten, dass nach dem Versand der endgültigen Grundsteuerbescheide zahlreiche Änderungsanträge beim Finanzamt eingehen werden. Diese Änderungen könnten die aktuellen Zahlen nochmals stark beeinflussen, weshalb eine sichere und präzise Berechnung des Hebesatzes derzeit nur schwer möglich ist.

Für die Ermittlung der neuen Hebesätze für die Grundsteuer A und B steht ein Prognoseprogramm zur Verfügung, welches die Messbeträge nach altem Recht und die bereits vorliegenden Messbeträge nach neuem Recht gegenüberstellt. Mit der Eingabe der bisherigen und der neuen Hebesätze kann das Gesamtvolumen alt und neu verglichen werden.

Eine exakte Berechnung der Hebesätze ist jedoch aufgrund der fehlenden und fehlerhaften Datensätze nicht möglich. Es handelt sich bei den übermittelten Datensätze teilweise um Schätzungen. Des Weiteren gehen unterjährig Neubewertung der Grundstücke ein, teilweise Neubewertung für die Jahre 2022, 2023 und 2024, so dass sich die Erträge aus der Grundsteuer A und B für das Jahr 2024 stetig verändern.

Hinzukommende wirtschaftliche Einheiten im Laufe des Jahres 2025 können nicht prognostiziert werden. Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Unsicherheiten und der Berechnungsmethode wurden für die Grundsteuer A und B Hebesätze in Höhe von:

a) für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	457 vom Hundert
b) für alle weiteren Grundstücke (Grundsteuer B)	260 vom Hundert

ermittelt (siehe beigefügte Änderungssatzung). Es wird dringend empfohlen, diese Hebesätze zu beschließen.

Falls im Laufe des Jahres 2025 signifikante Änderungen auftreten, zum Beispiel durch korrigierte Datensätze des Finanzamtes, besteht die Möglichkeit den Hebesatz noch nachträglich anzupassen. Die Überprüfung und der Vergleich haben teilweise erhebliche Abweichungen beim Grundvermögen zwischen altem und neuem Recht ergeben. Diese Abweichungen sind teils dem geänderten Recht, teils fehlerhaft ausgefüllten Erklärungen geschuldet. Während nach altem Recht das Grundvermögen überwiegend auf Basis des fortgeschriebenen Mietwerts zum Stichtag 01.01.1964 besteuert wurde, hat sich das Besteuerungssystem nun zu einem Flächen-Lage-Modell entwickelt.

Beratung:

Ratsherr Busch führt aus, dass die Grundsteuerreform vom Gesetzgeber vorgeschrieben worden ist und die Kommunen dadurch nicht mehr Geld einnehmen dürfen. Die Verwaltung hat sich daran gehalten und somit vorgeschlagen, dass der Hebesatz der Grundsteuer A von 450 v.H. auf 457 v.H. angehoben, der Hebesatz der Grundsteuer B von 450 v.H. auf 260 v.H. herabgesetzt wird. Die Bevölkerung geht davon aus, dass die Gemeinde nicht mehr Steuer erheben darf als bisher, aber dass einige Schuldner dennoch mehr bezahlen müssen, wird sicherlich zu einigem Ärger führen.

Er fragt, über welchen Zeitraum die Gemeinde die Hebesätze nicht erhöhen darf.

Herr Bürgermeister Stindt antwortet darauf, dass nur aufgrund der Grundsteuerreform keine Mehreinnahmen generiert werden dürfen. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen darf aber schon im nächsten Jahr trotz der Reform auch ein höherer Hebesatz gewählt werden.

Ratsherr Sanders führt dazu aus, dass die Gemeinde jährlich von der Kommunalaufsicht darauf hingewiesen wird, dass mehr Einnahmen generiert oder Ausgaben gesenkt werden müssen. Daher sollte man kritisch hinterfragen, ob nicht doch die Hebesätze erhöht werden könnten. Entscheidend ist dabei der Zeitpunkt. Man kann den Bürger nicht zu Beginn des Jahres einen Hebesatz nennen und drei Monate später eine Erhöhung vornehmen. Letztlich muss die Kommune nur bekannt geben, welcher Hebesatz aufkommensneutral wäre. Er beantragt daher, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Ratsherr Busch stellt in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Hebesätze erhöht worden wären, wenn es keine Grundsteuerreform gegeben hätte. Er spricht sich dafür aus, die Hebesätze wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu beschließen.

Ratsherr Fritz teilt mit, dass es aus seiner Sicht fahrlässig wäre, sich auf ein defizitäres Ergebnis festnageln zu lassen. Um Steuererhöhungen wird die Gemeinde Stadland nicht herumkommen.

Ratsherr Sanders bittet darum, dass die Verwaltung bei den Wesermarsch-Kommunen fragt, ob Steuererhöhungen geplant oder bereits beschlossen sind.

Abschließend lässt der Ausschussvorsitzende Helwig darüber abstimmen, den Tagesordnungspunkt ohne Beschlussempfehlung an den Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

ohne Beschlussempfehlung weiter an den VA

zu 10 Übertragung INV240032 FF Reitland - Stromerzeuger auf FF Seefeld Vorlage: BV/138/2024
--

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Haushaltsbeschluss für den Haushalt 2024 wurde unter der Investitionsnummer INV240032 die Beschaffung eines Stromerzeugers für die Feuerwehr Reitland genehmigt.

Dieser Stromerzeuger wird aufgrund des Fahrzeugzulaufes im Frühjahr 2025 für die Feuerwehr Seefeld benötigt. Die Investition ist daher in der beschreibenden Zuordnung auf die Feuerwehr Seefeld zu übertragen.

Der Bedarf besteht weiterhin und wird lediglich bei einer anderen Ortswehr umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Investition wird in gleicher Höhe und mit gleichem Inhalt von der Feuerwehr Reitland auf die Feuerwehr Seefeld übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 11 Fahrzeugbeschaffung für die Feuerwehren
Festlegung der Investitionen für den Haushalt 2025
Vorlage: BV/139/2024**

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits im Feuerwehrausschuss berichtet sind die nächsten Fahrzeugbeschaffungen für die FF in Schwei und in Reitland vorgesehen und dringend erforderlich. Hierbei sind auch die langen Bearbeitungs- und Lieferzeiten der Anbieter zu berücksichtigen.

Um den Haushalt zu entlasten und die liquiden Haushaltsmittel verfügbar zu haben wurde festgelegt die notwendigen Beschaffungsmaßnahmen in den Haushalt 2025 aufzunehmen, jedoch die zeitliche Umsetzung nach fachlichen Kriterien zu priorisieren.

Durch Festlegung des Gemeindebrandmeisters soll nach der Genehmigung des Haushalts 2025 zunächst das Fahrzeug für die FF in Schwei beauftragt werden. Hintergrund ist, dass für die FF Schwei ein ähnliches Fahrzeug zum TLF 3000 (geliefert in 2024) ausschreiben werden muss und somit die Ausschreibung bei dem Anbieter BBS nur geringfügig geändert werden muss. Die erforderlichen Vorarbeiten brauchen nicht neu erarbeitet, sondern können wiederholt werden und die Leistungsverzeichnisse können mit geringsten Änderungen noch einmal genutzt werden.

Damit können direkte und indirekte Kosten gespart werden.

Die Ausschreibung für das Fahrzeug der FF Reitland würde dann folgen, wenn die Vergabemaßnahme für die FF Schwei abgeschlossen ist und die Beauftragung ausgelöst wurde. Die investiven Mittel sollten jedoch bereits im Haushalt 2025 angelegt werden.

Der zugrundeliegende Bedarfsplan befindet sich in der Überarbeitung.

Beratung:

Ratsherr Sanders fragt nach der Darstellung der Kosten im Haushalt. Sein Vorschlag wäre, dass die Kosten für das Schweier Fahrzeug in den Haushalt 2025 eingestellt werden, für das Reitlander Fahrzeug dann in den Haushalt 2026.

Herr Bürgermeister Stindt führt aus, dass die Mittel benötigt werden, um die Ausschreibung auf den Weg zu bringen. Für das Schweier Fahrzeug kann das Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden, welches auch schon beim vorherigen Fahrzeug durchgeführt worden ist. Beim Reitlander Fahrzeug wird ein anderes Ausschreibungsverfahren gewählt.

Ratsherr Fritz merkt an, dass der Feuerwehrbedarfsplan überarbeitet werden soll. Was passiert, wenn dieser später etwas anderes aussagt und die Fahrzeuge so nicht mehr benötigt werden.

Herr Bürgermeister Stindt antwortet, dass der vorhandene Feuerwehrbedarfsplan weiterhin angewendet werden darf, da sich die Gegebenheiten in der Gemeinde oder bei den Wehren nicht verändert haben. Ratsherr Busch ergänzt, dass laut Informationen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes ein Feuerwehrbedarfsplan nicht fortgeschrieben werden muss, wenn sich die Gegebenheiten vor Ort nicht geändert haben.

Letztlich lässt der Ausschussvorsitzende Helwig über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Der Beschluss erfolgt im Zusammenhang mit den Anträgen der Feuerwehren aus dem Frühjahr 2024.

AN-050-2024 (550.000€) für das Ersatzfahrzeug der FF Reitland und mit der Antragsnummer AN/051/2024 (500.000€) für das Ersatzfahrzeug der Feuerwehr in Schwei.

Den Anträgen wird gemäß der Priorisierung des Gemeindebrandmeisters zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 12 Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der möglichen
Verlängerung der Übergangsfrist
Vorlage: BV/140/2024**

Sach- und Rechtslage:

Die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b UStG, der zentralen Umsatzbesteuerungsnorm für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soll um weitere zwei Jahre auf den 1. Januar 2027 verlängert werden.

Als Grund für den erneuten Aufschub gibt der (noch unveröffentlichte) Referentenentwurf zum **Jahressteuergesetz (JStG) 2024** des Bundesministeriums der Finanzen insbesondere an, dass ab dem 1. Januar 2025 „*flächendeckend keine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden*“ könne.

Der Referentenentwurf ist nur der erste Schritt im Gesetzgebungsverfahren des JStG 2024. Er wird möglicherweise im Rahmen des Verfahrens inhaltlich überarbeitet. Das JStG 2024 muss schließlich vom Bundestag beschlossen werden. Danach muss der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Wie lange der Abstimmungsprozess dauern wird und mit welchem Inhalt das Jahressteuergesetz dann final beschlossen wird, ist nicht bekannt.

Allgemeines:

Sämtliche Erträge der Gemeinde Stadland wurden bereits umsatzsteuerrechtlich geprüft. Teilweise müssen verschiedene Sachverhalte und vertragliche Grundlagen nochmals genauer geprüft werden. Umsatzsteuerrechtlich relevante Erträge sollen im Buchungsprogramm mit entsprechenden Steuerschlüsseln hinterlegt werden, um evtl. Buchungsfehler zu vermeiden.

Zwei neue Kassensysteme (Gemeindekasse und Einwohnermeldeamt) müssen angeschafft werden, um entsprechend die Umsatzsteuer auszuweisen zu können. Dies ist mit den derzeitigen Kassen nicht möglich. Momentan werden passende Systeme und Angebote geprüft.

Prüfung von Verträgen und ggf. Anpassung:

Verschieden vertraglich geregelte Erträge sind zukünftig umsatzsteuerbar und -pflichtig. Diese Verträge müssen um eine entsprechende Umsatzsteuerklausel ergänzt werden (z.B. Gas- und Strom-Konzessionsverträge).

Satzungsprüfung

Sämtliche Satzungen müssen geprüft werden, teilweise enthalten die Satzungen Leistungen auf hoheitlichen Grundlagen und nichthoheitlichen Grundlage (z.B. Feuerwehr). Nichthoheitliche Leistungen sind zukünftig umsatzsteuerbar und -pflichtig. Insoweit müssen diese Leistungen um eine Umsatzsteuerklausel ergänzt werden.

Derzeit wird an einer Lösung gearbeitet, um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten. Es wird geprüft, ob hierfür rechtssicher eine Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung erfolgen kann oder die in Rede stehenden Satzungen neu beschlossen werden müssen, was ein erheblicher Arbeitsaufwand für alle Beteiligten zur Folge hätte. Angedacht ist, die entsprechenden steuerlich relevanten Leistungen in einer Satzung zusammenzufassen und um den nachfolgenden Passus zu ergänzen:

„Sofern und soweit gebührenpflichtige/beitragspflichtige/entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Niedersachsen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren/Beiträge/Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben“.

Fazit der Steuerverwaltung:

Nach aktueller Lage wäre ein freiwilliges Optieren nach § 2b UStG (falls der Verlängerung entsprochen wird) nicht ratsam.

Ob und inwieweit der §15a UstG (Berechtigung des Vorsteuerabzuges) angewendet werden kann, ist noch ungewiss.

Die Markthalle wurde vom Finanzamt mit 60% Markthalle und 40% Jugendzentrum eingestuft, so dass schon 40% der Maßnahmen kein Vorsteuerabzug beherbergen. Des Weiteren müssten sämtliche Rechnungen geprüft und ausgewertet werden, ob es sich um Scheinbestandteile (eigenständig) handelt oder Teile des Gebäudes sind.

Daher ist aktuell davon auszugehen, dass die zu erwartende Erstattung gering bzw. evtl. gar nicht in Anspruch genommen werden kann.

Demgegenüber steht zudem die extreme Mehrbelastung der Verwaltung und des Bürgers. Die Bürger dürfen auf Leistungen wie bspw. dem Stammbuch, (evtl. auch Bücherei) nun Mehrwertsteuer entrichten. Weiter müsste eine monatliche Abgabe der USt-Voranmeldung erfolgen. Dies würde einen nicht unerheblichen Mehraufwand erfordern, der aufgrund der aktuellen Lage mit der Grundsteuerreform etc. nicht zu gewährleisten wäre.

Es empfiehlt sich daher, die Verlängerung vollumfänglich in Anspruch zu nehmen, sobald diese beschlossen wurde.

Beratung:

Ratsfrau Hirdes fragt, welche Konsequenzen es hätte, wenn die Gemeinde die Verlängerung der Übergangsfrist nicht in Anspruch nimmt.

Herr Mebus antwortet darauf, dass ein enormer Mehraufwand z.B. für monatliche Vorsteuererklärungen auf die Verwaltung zukommen würde, es müssten alle Buchungen überprüft werden und der Ertrag ist dabei nicht gewiss. Die größte Belastung würde allerdings auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Stadland zukommen.

Sodann lässt der Ausschussvorsitzende Helwig über die Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Bei der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen wird auf die geltenden, aufschiebenden Regelungen abgestellt. Die Gemeinde Stadland nimmt die Verlängerungen in Anspruch.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 13 Geldanlagen der Gemeinde Stadland
Beratung und Beschlussfassung über eine Richtlinie für Geldanlagen i.S.d.
§ 30 KomHKVO
Vorlage: BV/142/2024**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 30 S. 1 KomHKVO (Niedersächsische Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung) sollen liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sicher und ertragsorientiert angelegt werden.

Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Anlagemöglichkeit gegeben ist, um vor allem entgangene Zinserträge zu vermeiden. Mit überschüssigen Mittel soll ein gewisser Ertrag generiert werden. Auf der anderen Seite sind die Mittel so anzulegen, dass die Sicherheit gewährleistet ist, da die Mittel zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden.

Liquide Mittel entstehen durch die Unregelmäßigkeit und den Differenzen zwischen Einzahlungen (Zuweisungen, Erstattungen usw.) und den Auszahlungen (Gehälter, Rechnungen usw.) und aus noch nicht in Anspruch genommenen investiven Mitteln.

Um diese Möglichkeiten festzuschreiben, soll die Kommune gemäß § 30 S. 2 KomHKVO die Sicherheitsanforderungen und Ertragsgrundsätze regeln. Hierzu kann eine Richtlinie oder Dienstanweisung verwendet werden. In dieser kann ebenso das Erfordernis aus § 30 S. 3 KomHKVO festgelegt werden, dass die angelegten Mittel für ihre Zweckbestimmung rechtzeitig verfügbar sein müssen. Die Anlage der liquiden Mittel ist Aufgabe der Verwaltung.

Gemäß § 30 S. 4 KomHVO gelten die oben aufgeführten Sätze 1 bis 3 aus § 30 KomHKVO auch für Anlagen des Finanzvermögens.

Die Gemeinde Stadland hat in Erwartung von Kapitalabflüssen für diverse investive Maßnahmen im Jahr 2022 einen Investitionskredit in Höhe von 3.673.300,00 € aufgenommen sowie im Jahr 2024 einen Investitionskredit in Höhe von 3.500.00,00 €.

Durch Verzögerungen im Mittelabfluss werden diese Mittel bis Ende des Jahres 2024 nicht vollständig verwendet. Folglich besteht die Möglichkeit, die nicht benötigten Mittel sicher und ertragsorientiert anzulegen.
Hierzu ist die im Anhang beigefügte Richtlinie von der Verwaltung entwickelt worden.

Beratung:

Ratsherr Sanders fragt, wie andere Kommunen diese Angelegenheit regeln.

Herr Bürgermeister Stindt führt aus, dass dies unterschiedlich gehandhabt wird. Einige Kommunen haben vergleichbare Richtlinien, andere haben keine konkrete Regelung, allerdings legen die meisten Kommunen natürlich auf sichere Geldanlagen den Schwerpunkt.

Ratsherr Busch führt aus, dass die Gemeinde Stadland Geld verschenkt, wenn sie Überschüsse nicht entsprechend sicher anlegt und einen gewissen Zinsertrag generiert. Er zeigt Verständnis dafür, dass die Verwaltung nunmehr den Entwurf der Richtlinie vorgelegt hat.

Auch Ratsfrau Kuik-Janssen begrüßt den Richtlinien-Entwurf.

Beschlussempfehlung:

Die „Richtlinie für Geldanlagen i.S.d. § 30 KomHKVO“ wird entsprechend des anliegenden Entwurfes beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 14 Finanzen - Haushaltssicherungskonzept
hier: Brief der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport Frau Daniela Behrens
Vorlage: MV/127/2024**

Sach- und Rechtslage:

Mit Rundschreiben Nr. 162/2024 vom 28.10.2024 wird die Gemeinde Stadland vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund über „Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser und ihre Bewertung im Rahmen von kommunalen Haushalten und Haushaltssicherungskonzepten“ hingewiesen.

Hierzu ist ein Brief der Niedersächsischen Ministerin für Inneres und Sport Frau Daniela Behrens vom 17.10.2024 beigefügt.

Aus diesem geht unter Punkt 4 folgendes hervor:

„Erforderliche Investitionen in kommunalen Pflichtaufgaben (Schulen, Kindertagesstätten, Brandschutz, Straßen, Krankenhäuser usw.) werden seitens der Kommunalaufsicht grundsätzlich genehmigt, auch wenn damit der Schuldendienst der Kommune steigt und in der Folge ein Anstieg der Liquiditätskredite zu erwarten ist.“

Ein Austausch mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wesermarsch hat hierzu noch nicht stattgefunden, wird aber voraussichtlich noch im November 2024 erfolgen.

Beratung:

Ratsherr Busch teilt mit, dass der Hinweis vom Innenministerium wichtig ist. Das Land hat erkannt, dass die Kommunen unterstützt werden müssen, daher sind jetzt der schulische Bereich und Straßen aufgezählt worden, die ggf. mithilfe von Schulden finanziert werden müssen.

Herr Bürgermeister Stindt äußert, dass dieses Schreiben auch Gegenstand der Diskussion bei der letzten Bürgermeister-Konferenz gewesen ist. Leider hat sich an der Haltung des Landkreises als Kommunalaufsicht durch diesen Brief, der einem Erlass nahekommt, nicht geändert. Es wird vor allem auf das Wort „erforderlich“ abgestellt.

Ratsherr Wieting meint hingegen, dass den Kommunen seitens des Landes hier eine Tür geöffnet wird, um notwendige Maßnahmen zu finanzieren.

Ratsfrau Kuik-Janssen ergänzt, dass das Machen von Schulden nicht toll ist, aber Strukturen dürfen nicht verfallen, der Ausbau der Ganztagschulen ist wichtig und muss umgesetzt werden.

Ratsherr Fritz sagt deutlich, dass die jetzt nicht gemachten Schulden der Verfall der Zukunft darstellt. Er ist der Ansicht, dass mit der Kommunalaufsicht entsprechende Gespräche zu führen sind.

Letztlich wird der Tagesordnungspunkt von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 15	Tante Enso - Beteiligung der Gemeinde Stadland Ankauf eines Anteils Vorlage: AN/143/2024
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Erwerb von mindestens einem Anteils an der Genossenschaft „Tante Enso“, zum Erhalt einer Einkaufsmöglichkeit im Dorf Seefeld.

Beratung:

Ratsfrau Kuik-Janssen erläutert den Antrag und begründet diesen damit, dass es für die Versorgung in Seefeld von Vorteil wäre, wenn sich die Genossenschaft „Tante Enso“ dort ansiedeln würde.

Nach einem kurzen Austausch stellt Herr Bürgermeister Stindt klar, dass auch juristische Personen wie die Gemeinde Stadland einen Anteil an der Genossenschaft erwerben kann.

Der Ausschussvorsitzende Helwig lässt dann über die vorliegende Beschlussempfehlung abstimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Stadland erwirbt noch im Jahr 2024 einen Anteil an der Genossenschaft „Tante Enso“. Die Umsetzung erfolgt im Zeichnungszeitraum.

Abstimmungsergebnis:

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

einstimmige Beschlussempfehlung

**zu 16 Vereinbarung über den Betrieb einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge zwischen dem Landkreis Wesermarsch und den kreisangehörigen Kommunen vom 19.11.2024
Vorlage: MV/131/2024**

Sach- und Rechtslage:

Es wird Bezug genommen auf die Beschlussvorlage BV/274/2023 und dem daraus resultierenden Beschluss des Rates vom 14.12.2023, dass aufgrund der weiteren nicht absehbaren Lageentwicklung die Verwaltung ermächtigt wird, die Vereinbarung über Herstellung und den Betrieb einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge vom 13.12.2022 zu verlängern und bei Bedarf im Sinne einer gemeinschaftlichen Bewältigung der Aufgaben zu ändern und die Gremien hierüber im Nachgang zu informieren. Aufgrund dessen ist seinerzeit auch keine Beschlussfassung des 1. Änderungsvertrages über Herstellung und den Betrieb einer Sammelunterkunft für Flüchtlinge vom 13.12.2022 erfolgt.

Für das Jahr 2024 ist diese Vereinbarung geringfügig angepasst und erneut abgeschlossen worden. Die Laufzeit endet am 31.12.2024, so dass nunmehr wieder eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Diese entspricht inhaltlich der vorherigen Vereinbarung und wird daher am 19.11.2024 durch Herrn Bürgermeister Stindt nach geltender Beschlusslage abgeschlossen.

zur Kenntnis genommen

**zu 17 Bericht über die Haushalts- und Kassenlage
Vorlage: MV/136/2024**

Sach- und Rechtslage:

Es wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

zur Kenntnis genommen

zu 18 Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Stindt teilt mit:

Termine in den nächsten Tagen

- 23.11.2024 Kleintierarena Nordenham; Kreisausstellung der Rassekaninchen
- 26.11.2024 offizielle Eröffnung Netto-Markt in Rodenkirchen
- 27.11.2024 Sitzung des Touristik- und Marktausschusses im Rathaus
- 28.11.2024 Sitzung des Infrastrukturausschusses im Rathaus
- 30.11.2024 Roonkarker Wiehnachtsmart auf dem Marktplatz in Rodenkirchen, Weihnachts-
sambiente in der Markthalle Rodenkirchen und Seefelder Adventsmarkt auf dem Parkplatz
vor der Turnhalle
- 14.12.2024 Schweier Weihnachtsmarkt

In den Dörfern der Gemeinde wird am kommenden Wochenende die Weihnachtsbeleuch-
tung installiert.

Die Meldungen im Portal „Sag's uns einfach“ werden täglich überprüft und bearbeitet. In der
Regel erhalten die Bürgerinnen und Bürger in wenigen Tagen eine erste Rückmeldung.

zur Kenntnis genommen

zu 19 Anfragen der Ratsmitglieder

Es gibt keine Anfragen der Ratsmitglieder.

zu 20 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

gez. Olaf Helwig
Vorsitzender

gez. Verena Huppert
Protokollführer